

ABWÄGUNGSTABELLE

Beteiligung der Behörden / TÖB gem. § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 (2)

Datum: 21.09.2017

Projekt: 1705

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	RP FR Raumordnung Schreiben vom 17.08.2017	
1.1	Planungsrechtliche Belange Zwar stellt der wirksame FNP im gesamten, insgesamt ca. 1,56 ha großen Geltungsbereich des BP-Entwurfes derzeit noch Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie eine diese Grünflächen überlagernde Fläche für die Wasserwirtschaft (hier: Hochwasserschutz) dar. Jedoch ist der größte Teil des innerhalb des Plangebietes abgegrenzten Sondergebiets „Tierheim“ derzeit auch Gegenstand des aktuellen, dem RP FR bereits zur Genehmigung vorgelegten Entwurfes der 2. Änderung des FNPs des GVV Donaueschingen (Änderungspunkt 3.5 „Sonderbaufläche Tierheim“). Darüber hinaus ist im Zuge dieses FNP-Verfahrens vorgesehen, die bislang im wirksamen FNP enthaltene Zweckbestimmung „Parkanlage“ im Bereich der diese Sonderbauflächenplanung umgebenden Grünflächen aus dem FNP herauszunehmen. Obwohl das auf BP-Ebene geplante Sondergebiet im Süden um ca. 30 m bzw. ca. 0,13 ha über die bisherige Sonderbauflächendarstellung im aktuellen FNP-Änderungsentwurf hinausgeht und der BP-Entwurf jetzt zusätzlich auch noch die Festsetzung einer insg. ca. 0,9 ha großen privaten Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung einer „Auslauffläche“ für die Tiere des Kreistierheimes im westlichen und südlichen Umfeld des geplanten Sondergebiets vorsieht, erfüllt die nun vorgelegte Planung u. E. insgesamt betrachtet daher noch das in § 8 Abs. 2 BauGB verankerte Entwicklungsgebot bzw. die rechtlichen Anforderungen an ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Da die Grünflächen im Umfeld des neuen Tierheimstandortes nach dem wirksamen FNP auch noch die Funktion einer „Fläche für die Wasserwirtschaft“ (hier: Hochwasserschutz) besitzen, sollte allerdings durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt werden, dass im Bereich der „Auslaufflächen“ keine größeren baulichen Anlagen, Flächenversiegelungen oder Aufschüttungen möglich sind.	Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch eine parallele Änderung des FNP vorbereitet. Die Verbandsversammlung des GVV Donaueschingen hat am 28. Juni 2017 die Änderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche "Kreistierheim" beschlossen. Die Änderung wurde zwischenzeitlich durch die Raumordnungsbehörde genehmigt und durch öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam. Davon ausgehend, dass der Flächennutzungsplan in seiner Beschränkung auf die Grundzüge der Planung und durch seine generalisierende, nicht parzellenscharfe Aussage gewisse Entwicklungsspielräume erlaubt, erfüllt der Bebauungsplan auch bei einer geringen Abweichung von der grafischen Darstellung im FNP das Entwicklungsgebot. Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Festsetzung für die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Auslauffläche“ wurde wie folgt ergänzt: <i>Bauliche Anlagen, Flächenversiegelungen oder Aufschüttungen größeren Umfanges, ausgenommen einer Umzäunung, sind nicht zulässig.</i>
1.2.1	Belange der Raumordnung und Landesplanung Wie bereits oben ausgeführt wurde, unterscheidet sich der aktuelle BP-Entwurf von der bisherigen Planung auf FNP-Ebene vor allem dadurch, - dass das geplante Sondergebiet jetzt um ca. 30 m in südliche Richtung erweitert wurde, um dort auch noch eine Fläche für eine evtl. später notwendig werdende Erweiterung des Tierheim-Hauptgebäudes vorhalten zu können und - dass westlich und südlich des geplanten Sondergebietes nunmehr auch noch eine private	Kenntnisnahme Die angesprochenen Belange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Auf die entsprechenden Ausführungen der Begründung und des Umweltberichts wird verwiesen.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Auslaufflächen“ festgesetzt wurde. Hiervon abgesehen stimmen die Grundzüge bzw. Zielsetzungen des BP-Entwurfes (Ausweisung eines neuen Sondergebietes für den aufgrund der geplanten Rückverlegung des Zusammenflusses von Brigach und Breg zu verlegenden bisherigen Tierheimstandort) sowie der Vorhabensstandort selbst jedoch im Wesentlichen mit der auf FNP-Ebene verfolgten Planungsabsicht überein. Verweis auf die raumordnerische Stellungnahme zum FNP-Änderungspunkt 3.5 im Zuge des Verfahrens zur 2. punktuellen FNP-Änderung des GVV Donaueschingen vom 05.05.2017(vgl. Anlage). Die darin enthaltene raumordnerische Beurteilung, - wonach zwar trotz der Lage des Plangebietes im Randbereich eines regionalen Grünzuges im Sinne des Planzieles 3.1 Regionalplan unter den Gesichtspunkten des Freiraumschutzes letztlich keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken mehr gegen diese Tierheimplanung geäußert wurden, - wonach bei dieser Planung aber dennoch auf jeden Fall die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den hier berührten Belangen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Grundwasser- und Gewässerschutzes zu prüfen bzw. sicherzustellen ist, ist damit grundsätzlich auch für den gesamten aktuellen BP-Entwurf (inkl. den nunmehr darin enthaltenen bzw. oben näher beschriebenen zusätzlichen Erweiterungsflächen) gültig. Dies gilt umso mehr, als - ähnlich wie die im FNP-Entwurf enthaltene Sonderbaufläche - auch die nun auf BP-Ebene überplanten Flächen allesamt vollständig im regionalen Grünzug, in einem hochwassergefährdeten Bereich (festgesetztes Überschwemmungsgebiet, HQ 10- bis HQ 50-Bereich sowie „schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ (hier: Überschwemmungsgebiet) im Sinne des Planzieles 3.2.5 Abs. 1 Regionalplan), im Vogelschutzgebiet „Baar“, in einem Bereich mit einem hohen Eignungspotential für den Biotopverbund (gesetzlich geschützte Biotopfläche direkt östlich angrenzend) und im Wasserschutzgebiet „Gutterquelle Donaueschingen“ liegen.	
1.2.2	In Ergänzung hierzu ist zu den aktuellen BP-Unterlagen noch Folgendes festzustellen: Nach Mitteilung der Stadt Donaueschingen vom 16.08.2017 hat das LRA SBK zwischenzeitlich die nach § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz notwendige wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die - im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, - im HQ 10- bis HQ 50-Bereich sowie - in einem „schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ (hier: Überschwemmungsgebiet) im Sinne des Planzieles 3.2.5 Abs. 1 Regionalplan liegende Tierheimplanung erteilt. Allerdings bezieht sich diese wasserrechtliche Genehmigung offenbar auf den entsprechenden FNP-Änderungspunkt. Obwohl in der Entscheidung vom 11.08.2017 - wohl versehentlich - von einem etwa 2,1 ha großen Plangebiet gesprochen wird (nach dem aktuellen FNP-Entwurf beträgt der Umfang der im FNP-Entwurf dargestellten neuen Sonderbaufläche lediglich ca. 0,5 ha) und die Abschätzung des Umfangs des durch das Vorhaben verdrängten Wasservolumens nach der Entscheidungsbegründung wohl auf der	Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung des LRA SBK sowie die dort zugrunde liegende Abschätzung des verdrängten Wasservolumens erfolgten bereits auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs und der dort vorgesehenen Sondergebiets-Baufläche (Fassung vom 25.07.2017). Die Genehmigung steht unter der Auflage, dass der Bauherr (LRA) im Zuge der Ausführungsplanung noch eine exakte Bilanzierung des erforderlichen Retentionsausgleichs dem Amt für Wasser- und Bodenschutz vorlegt. Die angesprochenen wasserrechtlichen Belange werden

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Grundlage des aktuellen BP-Entwurfes erfolgte, ist u. E. daher noch vor dem Satzungsbeschluss für den BP-Entwurf zu klären, ob die bisherige wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung tatsächlich auch für den nun vorgelegten, inhaltlich und räumlich über den FNP-Änderungspunkt 3.5 im Zuge des Verfahrens zur 2. Punktuellen FNP-Änderung hinausgehenden BP-Entwurf gilt. Ist dies der Fall, könnten unsere bislang unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes zu dieser Planung vorgebrachten raumordnerischen Bedenken und Anregungen insoweit nunmehr zurückgestellt werden. Sollte dies nicht zutreffen, setzt die Weiterverfolgung der jetzigen Planung u.E. hingegen eine entsprechende Ergänzung der bisherigen wasserrechtlichen Entscheidung voraus.	damit auf Ebene der Bauleitplanung i.V.m. dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren hinreichend berücksichtigt.
1.2.3	Nach Grundsatz 4.3.3 LEP sind naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben. Es wird deshalb ausdrücklich begrüßt, dass das Plangebiet im Süden einen Abstand von 10 m zum Gewässerrand des „Gutterquellgrabens“ aufweist, der nach der zum BP-Entwurf vorgelegten Umweltprüfung ein hohes Entwicklungspotential aufweist.	Kenntnisnahme
1.2.4	Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 4 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zu den Auswirkungen der östlich des Plangebietes verlaufenden B 27 auf die im Plangebiet geplante Betriebsleiterwohnung sowie die vor diesem Hintergrund in die BP-Festsetzungen aufgenommenen passiven Lärmschutzmaßnahmen werden daher grundsätzlich begrüßt. Ob hiermit den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von den hierfür zuständigen Immissionsschutzbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	Kenntnisnahme, die zuständigen Behörden sind sowohl auf Bebauungsplanebene als auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingebunden.
1.2.5	Nach Ziff. 5.4 der BP-Begründung befindet sich im Plangebiet die Altablagerung „Haberfeld“. Bitte um Berücksichtigung des Grundsatzes 4.3.5 LEP, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen wären. Hinweis, dass die o. g. Altlastenfläche bislang lediglich in den Hinweisen zum Textteil des BP-Entwurfes, nicht aber im zeichnerischen Teil des BP-Entwurfes dargestellt bzw. gekennzeichnet wurde.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Altablagerung „Haberfeld“ wurde ergänzend im zeichnerischen Teil nachrichtlich dargestellt.
1.2.6	Der zeichnerische Teil des BP-Entwurfes enthält jetzt neben einer Kennzeichnung der geplanten zweiten Fahrbahn auf der Westseite der B 27 auch noch die Festsetzung einer 20 m breiten Anbauverbotszone entlang der B 27. Dies wird aus unserer Sicht grundsätzlich begrüßt. Ob hiermit den Belangen des Verkehrswesens und der Straßenplanung ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von der hierfür zuständigen Straßenbauverwaltung zu prüfen.	Die zuständigen Behörden sind sowohl auf Bebauungsplanebene als auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingebunden.
1.3	Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit der zum BP-Entwurf vorgelegte Umweltbericht (inkl. einer Natura 2000-Vorprüfung und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) sowie die darin für erforderlich gehalten und im eigentlichen BP-Entwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist	Die zuständigen Behörden sind sowohl auf Bebauungsplanebene als auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingebunden.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	in erster Linie von den hierfür zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden zu beurteilen.	
2	RP FR Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr, Donaueschingen Schreiben vom 28.08.2017	
	Die Abt. 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. Der vorliegende B-Plan grenzt an die B 27 unserer Baulast. In Ihrem Planbereich wird, wie Sie wissen, die B 27 nach Westen verbreitert. Die Maßnahme ist planfestgestellt, mit dem Bau wurde bereits begonnen. Verweis auf die Stellungnahme vom 21.04.2017, die weiterhin Gültigkeit hat. Stellungnahme zur 2. FNP-Änderung 2020 vom 21.04.2017: Allgemeines: Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz bzw. Straßengesetz BW hin. Bei Autobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 40 m, bei Bundes- und Landesstraßen bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Bei geplanten neuen Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Eine Forderung zur Anlage von Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehr wird vorbehalten. Hinweis, dass die Kosten für die Herstellung der neuen Anschlüsse einschließlich Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehr voll zu Lasten der Gemeinden gehen, einschließlich einer Ablösung. Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten der Gemeinde. Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden. Sollten Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u.ä.) der klassifizierten Straße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Eine geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig. Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der klassifizierten Straße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen. Sondergebiet Kreistierheim in Donaueschingen Die Erschließung erfolgt über Gemeindestraßen.	Die geforderte Anbauverbotszone wurde unter Berücksichtigung des geplanten Ausbaus der B 27 als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach aktuellem Planungsstand sind im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in den Straßenbaukörper oder das Grundstück der B27 vorgesehen. Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung und den daraus abgeleiteten Festsetzungen passiver Lärmschutzmaßnahmen wurde der Bundesstraßenausbau bereits berücksichtigt. Die Straßenbau- und Verkehrsbehörden werden am nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren beteiligt und sofern bauliche Eingriffe (bspw. für Leitungen) erforderlich werden, im Rahmen der Objektplanung eingebunden.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<i>Wir verweisen auf die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen (20 m Anbauverbotszone entlang der ausgebauten Bundesstraße B 27). Eine geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der Bundesstraße B 27 muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</i>	
3	RP Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr Schreiben vom 31.08.2017	
	Das Plangebiet befindet sich ca. 2,8 km südlich des Bezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Donaueschingen-Villingen, außerhalb dessen beschränkten Bauschutzbereichs. Der Hubschrauber-sonderlandeplatz des Kreiskrankenhauses Donaueschingen liegt ca. 3 km nordwestlich. Durch die Planungen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 6 m. ü. Grund werden voraussichtlich keine Belange der Luftfahrt berührt. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, als zuständige Luftfahrtbehörde des Landes hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme
4.	LRA SBK Amt für Wasser- und Bodenschutz Schreiben vom 04.09.2017	
	Die Belange des Wasser- und Bodenschutz sind im Entwurf berücksichtigt. In Bezug auf die Lage im Überschwemmungsgebiet Verweis auf die Entscheidung zur ausnahmsweisen Zulassung des Bebauungsplanes vom 11.08.2017. In Bezug auf die geplante Heckenpflanzung im Außenbereich (Auslauf) Verweis auf die regelmäßigen Überflutungen (HQ 10) in diesem Bereich und empfehlen eine entsprechend angepasste Bepflanzung.	Die Pflanzenliste wurde dem Hinweis entsprechend überprüft und überarbeitet.
5	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar, Donaueschingen Schreiben vom 29.08.2017	
	Von unserer Seite aus bestehen keine Einwände gegen den Planungsentwurf. Wir möchten Sie aber auf zwei Punkte hinweisen. • Da für den Glasfaserausbau eine Strukturplanung benötigt wird, bitten wir Sie, den Bebauungsplan im DXF- bzw. im DWG-Format uns zukommen zu lassen. • Vielleicht besteht die Möglichkeit im Rahmen des Bauantrages, dem zukünftigen Bauherrn den Hinweis zugeben, dass bei der Planung auch ein Leerrohr für den Hausanschluss an das Glasfasernetz vorgesehen wird. •	Die Hinweise werden berücksichtigt.
6	LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft, VS Schreiben (Eingang) 21.08.2017	
	Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen: UVV1 „Allgemeine Vorschriften“ (VBG ²¹) UW „Fahrzeuge“ (VBG 12)	Belange der Abfallwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Für Abfallsammelfahrzeuge besteht eine

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Kreistierheim“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	UW „Kraftbetriebene Arbeitsmaschinen“ (VBG 5) UVV „Müllbeseitigung“ (VBG 126) Straßenverkehrsordnung (StVO) Normen / DIN EN 349 KrWG Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung Nach den vorliegenden Planunterlagen ist der Zufahrtsweg zum Kreistierheim (von der Brücke über die Breg her kommend) wohl ausreichend dimensioniert. Nicht erkennbar ist hingegen, ob beim Kreistierheim eine geeignete Lieferantenzufahrt mit Wendemöglichkeit für LKW geschaffen wird. Dies ist Voraussetzung für eine Zufahrt von Müllfahrzeugen. Müllbehälter und sonstige Abfälle müssten dann dort zur Leerung / Abfuhr bereitgestellt werden. Für die Einrichtung einer Wendemöglichkeit gelten die im nachfolgenden, Allgemeinen Teil beschriebenen Vorgaben.	Wendemöglichkeit im Bereich der Wegekreuzung am nordöstlichen Ende des Plangebiets. Alternativ wäre auch eine Befahrung und das Wenden auf der Hoffläche des Kreistierheims möglich (ggfs. in Verbindung mit einer Gestattung und Vereinbarung mit dem Vorhabenträger).
7	Stadt Donaueschingen, Wasserwerk Schreiben vom 10.08.2017	
	Bitte, parallel zum Brigachweg noch ein Leitungsrecht anzuordnen. Infolgedessen muss das dort geplante Gebäude verschoben werden.	Dem Hinweis wurde entsprochen. Eine 5 m breite Leitungstrasse für die Erneuerung der Hauptwasserleitung der Stadt Donaueschingen bzw. des Wasserwerks wurde unmittelbar südlich der bestehenden Baumreihe am Brigachweg in den B-Plan aufgenommen. Das Baufenster „SO-2“ für das dort geplante Gebäude wurde entsprechend nach Süden abgerückt und angepasst.
8	Stadt Donaueschingen, Stadtbauamt Schreiben vom 14.08.2017	
8.1	Kanalisation: Im Planungsgebiet gibt es keinen öffentlichen Kanal der Stadt Donaueschingen. Die Entwässerung des häuslich anfallenden Abwassers kann über eine Abwasserdruckleitung direkt zur Verbandskläranlage, Entfernung ca. 200 m, erfolgen. Das Oberflächenwasser ist zu versickern.	Die Planung und Abstimmung des Entwässerungskonzeptes des Bauvorhabens liegt noch nicht im Detail vor bzw. wird im Rahmen der Objektplanung (Entwässerungsgesuch) mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz abschließend abgestimmt. Vorgesehen ist, das Schmutzwasser in Richtung des nahen Klärwerks im Nordosten zu pumpen. Ob und wie an eine bestehende Schmutzwasserleitung angeschlossen werden kann, ist im Rahmen der Detailplanung zu klären. Im Hinblick auf die Soll-Vorgabe einer dezentralen Niederschlagsentwässerung, ist im Bebauungsplangebiet

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
		eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in dem Sinne festgesetzt, dass das anfallende unbelastete Niederschlagswasser in geeigneten Anlagen im östlichen Bereich des Plangebiets zu versickern ist. Aufgrund der vorherrschenden Altlastenproblematik ist die Versickerung im Rahmen der Genehmigungsplanung im Detail mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz abzustimmen.
8.2	Öffentliche Erschließungsstraße: Das Planungsgebiet ist über den Brigachweg, öffentliche Straße der Stadt Donaueschingen, erschlossen. Im Hinblick der Erschließung gibt es keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
9	LRA SBK Landwirtschaftsamt Donaueschingen Schreiben vom 15.09.2017	
9.1	Die in Anspruch genommene Fläche beträgt 1,56 ha Grünland, hinzu kommt nochmals 1,05 ha Grünland, das im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen von intensiv genutztem in extensives Grünland umgewandelt werden soll. Das gesamte Gebiet wird nach der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung in Vorrangflur II –Fläche eingestuft. Diese umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Zumindest sollte die Inanspruchnahme auf ein Minimum beschränkt werden. Um dem landwirtschaftlichen Belang Rechnung zu tragen, sollte daher nochmals geprüft werden, in wie weit zumindest die Ausgleichsmaßnahme mit 1,05 ha Grünland gestrichen oder reduziert werden kann.	Die Ausgleichsfläche im direkten Anschluß an das Areal des gepl. Tierheims wurde zum Einen aufgrund der Verfügbarkeit des Grundstücks (im Eigentum der Stadt) sowie aufgrund ökologisch-fachlicher Erwägungen des Biotopverbunds als geeignete Maßnahme zur Kompensation des Eingriffs ausgewählt (s. Nr. 9.5 sowie Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.04.2017, Nr. 11.2). In der Fortschreibung des Umweltberichts wurde die Extensivierungsfläche auf rd. 0,93 ha reduziert. Damit wird gegenüber der Entwurfsfassung auf einen Ökopunkteüberschuß verzichtet.
9.2	Es ist nochmals darzustellen, wieviel Ökopunkte durch die Entsiegelung und Renaturierung des Rückbaus des alten Kreistierheims generiert werden; diese sollten dann mit in die Bilanzierung aufgenommen werden.	Eine Bilanzierung für den heutigen Standort ist nicht möglich, da dessen Renaturierung nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Auch liegt noch keine Planung vor, sodass keine Angaben über die zukünftige Wertigkeit der Flächen möglich sind. Daher muss diese Bilanzierung im Rahmen der Renaturierungsplanung erfolgen.
9.3	Dasselbe gilt für die Maßnahme M 5, die ebenfalls nicht in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit aufgeführt ist.	Die privaten Grünflächen (M 5) sind als Zierrasen in der Bilanz berücksichtigt. Eine höhere Einstufung (extensive Grünfläche) ist nicht möglich, da die Auslauffläche

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
		aufgrund der intensiven Nutzung nicht mit entsprechenden Festsetzungen belegt werden kann.
9.4	Darüber hinaus sollte auch dargestellt werden, in wieweit vorhandene, noch nicht in Anspruch genommene Ökopunkte der Stadt Donaueschingen hier angerechnet werden können.	Anderweitige Ausgleichsmaßnahmen oder Ökopunkte der Stadt Donaueschingen stehen nicht zur Verfügung bzw. sind bereits für anderweitige Maßnahmen eingeplant.
9.5	Sollte eine Extensivierung des Grünlands dennoch erforderlich werden, so sollte diese Fläche nördlich des vorhandenen Biotops, eventuell bis zu der Kleingartenanlage liegen. Damit könnte der südliche Bereich weiterhin intensiv genutzt und als energiereiche Futtergrundlage zur Ernährung von Nutztieren eingesetzt werden.	Das Extensivgrünland hat die zusätzliche Funktion der Sicherung eines Vernetzungskorridores zwischen dem LSG/ND Huflen und der Riedbaar. Neben der Offenhaltung ist eine Erhöhung des Nahrungsangebotes durch die Extensivierung, die angrenzende Lage an den Gutterquellgraben, die größere Störungsfreiheit und die höhere Deckungsfunktion aufgrund geringerer Schnitthäufigkeit von ökologischem Vorteil. Daher wird die bisherige Planung beibehalten. Durch Punktkorrekturen und Verzicht auf einen Punkteüberschuss konnte die verbleibende intensive Grünlandfläche etwas vergrößert werden.
10	LRA SBK Straßenbauamt, VS Schreiben vom 15.09.2017	
	das Planungsgebiet liegt westlich der B 27, vNK 8017 023 nNK 8017 022 von Stat. 3,240 bis Stat. 3,420. Die Anbaufreie Zone gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Fernstraßengesetz ist im B-Plan bereits eingetragen, der genaue Verlauf des zukünftigen Fahrbahnrandes ist allerdings mit dem RP Freiburg abzustimmen. Gegen die bisher vorgesehene Planung gibt es aus unserer Sicht keine Einwände. Auf Folgendes wird jedoch hingewiesen: Sollten aufgrund des geplanten Baugebiets Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdole, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Bundesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Stadt zu tragen. Evtl. erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Aufgrund der Zustimmung zum vorliegenden B-Plan kann keine Forderung auf Schutzmaßnahmen wegen der von der Bundesstraße ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärm-, Staub- und Schmutzmissionen abgeleitet werden. Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten der Gemeinde. Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet	Die erforderliche Anbauverbotszone wurde unter Berücksichtigung des geplanten Ausbaus der B 27 als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach aktuellem Planungsstand sind im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in den Straßenbaukörper oder das Grundstück der B27 vorgesehen. Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung und den daraus abgeleiteten Festsetzungen passiver Lärmschutzmaßnahmen wurde der Bundesstraßenausbau bereits berücksichtigt. Die Straßenbau- und Verkehrsbehörden werden am nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren beteiligt und sofern bauliche Eingriffe (bspw. für Leitungen)

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	werden. Eine geplante Bepflanzung im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig. Hinweis, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der klassifizierten Straße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen. Bitte, nach Abschluss des Verfahrens um Zusendung einer Fertigung des rechtskräftigen B-Planes.	erforderlich werden, im Rahmen der Objektplanung eingebunden.
11.	LRA SBK Baurechts- und Naturschutzamt, VS Schreiben vom 11.09.2017	
11.1	Bitte, unsere Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Der Planung liegen ein ausführlicher Umweltbericht und eine Natura 2000-Vorprüfung bei. Die untere UNB stimmt den Aussagen und Ergebnissen in diesen Gutachten zu, insbesondere dem Maßnahmenkonzept und weitgehend auch der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Zu der Bilanzierung ist lediglich anzumerken, dass der Ökopunkteansatz für die zu pflanzenden Einzelbäume u. E. sehr hoch gewählt wurde. Die Ökokonto-Verordnung geht von einem Zuwachs von 50 bis 80 cm in 25 Jahren aus, je nach Wuchsstärke der Art. Dies entspricht einem Zuwachs des Stammumfanges von 2 bis 3,2 cm/Jahr bzw. 528 bis 768 ÖP/Baum incl. 16 cm Pflanzstärke). Der in der Bilanzierung angesetzte Höchstwert dürfte auf der klimatisch eher ungünstigen Baar jedoch nur bei Pflanzung schnellwachsender Bäume (hier Bruch- oder Fahl-Weide) bei guten Standortverhältnissen (u. a. gewachsene Böden mit geeignetem Wasserhaushalt und ohne Störungen) zu erwarten sein. Da es sich am Standort um eine Altablagerung handelt, die zudem aufgefüllt werden soll, dürfte dieser Zuwachs nicht zu erwarten sein. Zudem sollte u. E. offen bleiben, dass auch Stiel-Eiche und Linden gepflanzt werden können, deren Zuwächse jedoch deutlich niedriger liegen. Daher soll entsprechend einem durchschnittlich Wert von 2,5 cm Zuwachs im Stammumfang/Jahr mit einem Stammumfang in 25 Jahren von max. 78 cm gerechnet werden (= max. 624 ÖP/Baum). Andernfalls müssten schnell wachsende Weiden wie Bruch- und Fahl-Weiden festgesetzt werden mit Hinweis, dass ausreichend bodenverbessernde Maßnahmen nach der Auffüllung für die Baumstandorte erfolgen müssen. Zudem soll im Umweltbericht bzw. im B-Plan (Teil B Hinweise/Empfehlungen) zu der planexternen Ausgleichsmaßnahme ergänzt werden, dass die Entwicklung der Ausgleichsmaßnahme 'Extensivierung Grünland' im Rahmen des Monitorings/der Umweltüberwachung nach 5 Jahren überprüft werden soll und dann ggf. wie beschrieben nachzubessern ist.	Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Punktzahl wurde entsprechend korrigiert, um eine größere Artenwahl zu ermöglichen. Der Hinweis zum 'Monitoring' wurde ergänzt.
11.2	Stellungnahme vom 24.04.2017 Der geplante Standort des Kreistierheims ist im FNP 2020, 2. Änderung als "Sondergebiet Kreistierheim" vorgesehen. Durch die Verlagerung der alten Gebäude an den neuen Standort wird die Renaturierung der Brigach und der Breg am Zusammenfluss in die Donau ermöglicht. Alternativstandorte	Kenntnisnahme. Die Hinweise und Anregungen wurden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Kreistierheim“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	konnten nicht gefunden werden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine schwerwiegenden Bedenken. Der Eingriff in den Naturhaushalt, in die Landschaft und in den Biotopverbund ist bei der Aufstellung des B-Plans mit Umweltbericht zu berücksichtigen und auszugleichen. Dabei sollen u. a. mögliche Maßnahmen zum Erhalt und zur Stärkung des Biotopverbundes zwischen der Flussaue im Norden und dem Landschaftsschutzgebiet "Huflfen" im Süden berücksichtigt werden. U. E. eignet sich hierzu neben der Breg auch die westliche Teilfläche des Geltungsbereichs. Erforderliche Auslaufflächen für die Tiere des Kreistierheims sind dabei bei der Planung zu berücksichtigen. Die untere Naturschutzbehörde wird im Rahmen der Offenlage und bei Einreichung des Umweltberichts zu der konkreten Planung abschließend Stellung nehmen. Den Scoping-Planungsunterlagen liegt das Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung bei. Die untere Naturschutzbehörde schließt sich den im Formblatt enthaltenen Aussagen und Beurteilungen an.	
12	GVV Donaueschingen Schreiben vom 14.09.2017	
12.1	Der Standort des zukünftigen Kreistierheims liegt im Osten von Donaueschingen in einem bislang landwirtschaftlich genutzten Grünlandband, der bisher ohne (hoch-)bauliche Vorbelastung ist. Auslöser der Standortverlegung ist die Neugestaltung des Zusammenflusses von Brigach und Breg. Aufgrund dessen und der vorhandenen räumlichen Vorbelastung durch die parallel verlaufende und künftig vierspurige B 27 ist der Standort akzeptabel. Natur- und Artenschutzaspekte wurden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft.	Kenntnisnahme
12.2	Bebauungsvorschriften Es sollte eine extensive Begrünung von eventuellen Flach-/Pultdachflächen oder alternativ eine Nutzung durch Solarenergie vorgeschrieben werden.	Von einer verbindlichen Festsetzung einer Dachbegrünung wird im Interesse eines liberalen gehaltenen Bebauungsplans mit hinreichendem Gestaltungsfreiraum abgesehen. Von Seiten der Bauherrschaft wird eine Dachbegrünung bisher aus Gründen des konstruktiven Mehraufwands bzw. aus Kostengründen abgelehnt.
12.3	Grünordnung: Pflanzliste A (B5) + Umweltbericht (Anlage 2), Esche: derzeit keine Pflanzung wegen des Eschentriebsterbens In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Biotoptypen sollte bei der Bestandsbewertung in der Zeile 35.30/“Dominanzbestand Brennessel mit Baumweiden“/70m² noch die Summe (560 ÖP) ergänzt und in die Berechnung mit einbezogen werden. Die Gesamtbilanz ändert sich hierdurch geringfügig.	Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Festsetzungen und die Ausgleichsbilanzierung wurden entsprechend ergänzt.
13	Landesnatschutzverband BW, Stuttgart Schreiben vom 18.09.2017	
13.1	Der Neubau des Kreistierheimes ist mit einem erheblichen Eingriff in die Naturlandschaft verbunden und kann aus unserer Sicht nur durch die Alternativlosigkeit bezüglich des Standortes und dem großen Gewinn durch die, vom Standortwechsel des Tierheimes abhängige Renaturierung des Brigach-Breg-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Zusammenflusses gerechtfertigt werden. Um den Schaden an der Natur so gering wie möglich zu halten, folgen wir den Forderungen des Umweltberichtes und möchten folgende Punkte ergänzen bzw. besonders betonen:	
13.2	Der Neubau im Überschwemmungsgebiet ergibt aus unserer Sicht die Notwendigkeit einer besonders strengen Betrachtung tierhygienischer Aspekte: Im Bebauungsplan ist kein spezieller Raum oder geschützter Standort im Außenbereich zur vorübergehenden Lagerung von Kadavern angedacht, dieser ist für eine Anlage dieser Größe unerlässlich und sollte so gestaltet sein, dass er gegen das Eindringen von Regenwasser und den Austrag von Inhalt gesichert ist, um ggf. eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden. Auch sollte sichergestellt sein, dass Wildtiere nicht in der Lage sind, den Inhalt zu erreichen. Auch die Fäkalien der gehaltenen Tiere müssen bis zur endgültigen Entsorgung gelagert werden. Auch hier sollten schon im Vorhinein Lagerstätten geplant werden, die den besonderen Anforderungen der Lage im Überschwemmungsgebiet angemessen sind.	Die Hinweise sind im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen. Entsprechende Lagerräume für Kadaver bzw. Fäkalien sind nach den geltenden Vorschriften und Fachvorgaben zu planen und auszuführen.
13.3	Im Hinblick auf die Zäune wäre zwar einerseits eine gute Passierbarkeit für Kleinsäuger wünschenswert aus seuchenhygienischen Erwägungen ist jedoch jeder Kontakt von Tierheimtieren mit Wildtieren ein Risiko. Besonders gefährlich scheint uns ein Eintrag von Zoonose-Erregern wie etwa Echinococcus multilocularis durch Mäuse, Tuberkulose und Tularämie durch Lagomorphe und Mäuse uvm. ebenso wie Krankheiten die bei Haus- wie Wildtieren mit großen Verlusten und/oder schweren Krankheitsverläufen einhergeht; Gefährdungen in diesem Sinne wären beispielsweise ein Ein- oder Austrag von Staupe (CDV) durch Füchse und/oder Museliden, ein Eintrag von Notoedres Räude durch Füchse etc. Entsprechend legen wir Wert auf bauliche Gegebenheiten, die Wildtier-Heimtier-Kontakte möglichst ausschließen.	Dem Einwand wird gefolgt. Durch die Herausnahme der ursprünglichen Anforderung einer „möglichst große Maschenweite“ der Umzäunung sollen nun auch engmaschigere Zäune zulässig sein um so das Risiko eines Eintrags von Krankheitserregern zu minimieren.
13.4	Der Erhalt der Bäume im westlichen Teil der Anlage ist zu begrüßen. Als Quartier für Fledermäuse sind diese Bäume ebenso wertvoll wie als Ansitz- und Ruhewarte für Greif- und Rabenvögel. Auch weitere Ansitze in Form von Sitzstangen wären wünschenswert. Diese könnten beispielsweise in Verlängerung der Zaunpfähle aufgestellt werden.	Den Hinweisen / Anregungen wird gefolgt: durch Ergänzung der Maßnahmenbeschreibung A1 (Heckenpflanzung): „zum Schutz der Neupflanzungen gegen das Aufsitzen von Vögeln sind ausreichend Sitzstangen im Bereich der Gehölzpflanzungen anzubieten.“
13.5	Alle Wegen sollten so befestigt sein, das Niederschlagswasser ungehindert versickern kann.	Eine entsprechende Regelung ist unter Nr. 6.1 der Festsetzungen bereits enthalten.
13.6	Eine Extensivierung der umliegenden Grünflächen ist unbedingt zu forcieren. Eine Auszehrung der Wiesen durch mind. 3 maligen Schnitt pro Jahr ohne jede Form von Düngung ist aus unserer Sicht eine geeignete Maßnahme. Zum Erhalt der Magerwiese sind das Säen geeigneten Samens (s. Umweltbericht) und eine erhaltende Düngung unter strenger Indikationsstellung und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde sinnvoll.	Die Anregungen sind in den Bestimmungen des Bebauungsplans hinreichend berücksichtigt. Betreffend Dachbegrünung – Verweis auf Nr. 12.2.

Stadt Donaueschingen, Bebauungsplan „Kreistierheim“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden		Abwägungsvorschlag
	Alle Flachdächer sind zu begrünen. Das dafür verwendete Saatgut sollte sich durch zur Region passende Arten und einen möglichst großen Artenreichtum auszeichnen. Die Heckenpflanzung ist wie unter Punkt 5 des Umweltberichtes durchzuführen. Alle Ausgleichsmaßnahmen sind auf ihre Zielerreichung nach spätestens 3 Jahren zu überprüfen (Monitoring).		
	Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme		
	LRA SBK, VS, Amt für Veterinärwesen	Schreiben vom 14.08.2017	Keine Einwände
	Stadt Bräunlingen	Schreiben vom 15.08.2017	Die Stadt Bräunlingen wird nicht tangiert und somit keine Bedenken oder Einwendungen
	Stadt Blumberg	Schreiben vom 14.08.2017	Keine Anregungen und Einwände
	Stadt St. Georgen im Schwarzwald	Schreiben vom 06.09.2017	Nicht betroffen, eine weitere Beteiligung wird nicht gewünscht.
	Gemeinde Brigachtal	Schreiben vom 21.08.2017	Belange werden nicht berührt
	LRA SBK, Gewerbeaufsichtsamt, VS	Schreiben vom 09.08.2017	Keine Bedenken und Anregungen
	LRA SBK, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Donaueschingen	Schreiben vom 10.08.2017	Keine Einwendungen oder Anregungen
	Unitymedia BW GmbH, Kassel	Schreiben vom 06.09.2017	Keine Einwände Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.
	Stadt Hüfingen	Schreiben vom 28.08.2017	Keine Bedenken und Anregungen